

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 01/077/2014

Kreisausschuss am 25.09.2014

**Zu Punkt 33.2: Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und UWG-ME
vom 11.09.2014**

Auf Nachfrage von KA Völker, ob man den Höchstbetrag für die Erstattung von Verdienstausschlag in Zukunft automatisch anpassen könne, erläutert Landrat Hendele, dass dies nicht möglich sei, sichert jedoch zu, den Tagesordnungspunkt immer zu Beginn einer neuen Wahlperiode zu berücksichtigen.

Es folgt die Abstimmung über folgenden

Beschluss:

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1996, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger, sachkundigen Einwohner und sonstigen beratenden Mitglieder der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Personen, die
1. a) einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,

oder

b) einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen
- und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz von 10 Euro pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der einheitliche Höchstbetrag (gilt für alle Personengruppen), der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde in keinem Falle überschritten werden darf, wird auf 26 EURO je Ausfallstunde festgesetzt.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 25.09.2014

<p>Zu Punkt 30.1: Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und UWG-ME vom 11.09.2014</p>

Beschluss:

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1996, Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger, sachkundigen Einwohner und sonstigen beratenden Mitglieder der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Personen, die
1. a) einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,
 - oder
 - b) einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen
- und

3. nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz von 10 Euro pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der einheitliche Höchstbetrag (gilt für alle Personengruppen), der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde in keinem Falle überschritten werden darf, wird auf 26 EURO je Ausfallstunde festgesetzt.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen